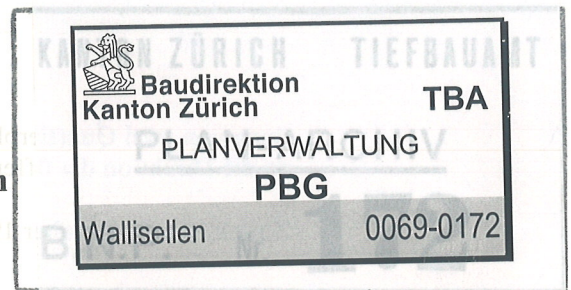


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. Oktober 1991



3485. Amtlicher Quartierplan

Am 6. September 1991 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 9. Juli 1991 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 1 (Revision).

Gde. Wallisellen

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 26. Juli 1991 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 28. August 1991 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Bahnhofstrasse, im Südosten durch die Querstrasse, im Südwesten durch die südwestlichen Grundstücksgrenzen der Parzellen Kat.-Nrn. 5895, 5896 und 71 und im Nordwesten durch das Archengässli begrenzt. Gegenüber dem aus dem Jahr 1907 stammenden Quartierplangebiet ist die Revision nur auf ein von Erschliessungsmassnahmen betroffenes Teilgebiet beschränkt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Wallisellen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzenden Strassen sowie eine neue Quartierstrasse (Einbahnverkehr vom Archengässli zur Querstrasse) mit verkehrsberuhigenden Horizontalversätzen.

Die mit RRB Nr. 4025/1956 genehmigten Verkehrsbaulinien bleiben in ihrer Lage unverändert; deren Vermassung wird jedoch ergänzt. Die Niveaulinie wird dem gewachsenen Terrain angepasst und neu festgesetzt. Die Höchststeigung beträgt 2%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse und Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Berechnungen bezüglich der Lärmimmissionen haben ergeben, dass der Immissionsgrenzwert der Empfindlichkeitsstufe III im Quartierplangebiet nicht erreicht wird und daher bei künftigen Bauten auf einen Nachweis gemäss LSV im Baubewilligungsverfahren verzichtet werden kann.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 9. Juli 1991 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 1 (Revision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen, 8304 Wallisellen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-

zung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. Oktober 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller